

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Wolfgang Meckelburg, Peter Weiß (Emmendingen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 14/1286 —

Diskussion über Pläne der Bundesregierung zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

1. Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem Leistungssystem zusammenzufassen?
6. Sind bereits Eckpunkte dieser Reform ausgearbeitet, und wenn ja, welche?
Wenn nein, wann sollen die Eckpunkte veröffentlicht werden?

Es gibt keinen Beschluß der Bundesregierung, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einem einheitlichen Leistungssystem zusammenzufassen. Die Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode sieht vor, daß die Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und Arbeitsämtern nachhaltig verbessert werden soll, um die Vermittlung in Arbeit zu erleichtern und um überflüssige Bürokratie abzubauen.

Die Bundesregierung hat in der gemeinsamen Sitzung des Kabinettsausschusses Neue Bundesländer und der Sächsischen Landesregierung die Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zugesagt, um die Bedingungen der Sozialhilfe- und der Arbeitslosenhilfegewährung unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, wie die Integration des Empfängerkreises in Arbeitsverhältnisse effektiver als bisher unterstützt werden kann. In dieser Arbeitsgruppe sollte auch geprüft werden, ob zur Verbesserung der Integration der arbeitslosen Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in Arbeitsverhältnisse beide Leistungen inhaltlich aneinander angenähert oder längerfristig in einer neuen, einheitlichen staatlichen Fürsorgelei-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

stung zusammengeführt werden sollten. Die Bundesregierung wird die Problematik darüber hinaus mit allen anderen Beteiligten, insbesondere den Kommunalen Spitzenverbänden, erörtern. Entscheidungen über etwaige Veränderungen sind daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

2. Sind der Bundesregierung Modellprojekte bekannt, bei denen eine engere Verzahnung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geprüft bzw. erprobt werden?

Wenn ja, wo werden die Modellprojekte durchgeführt, und welche konkreten Erkenntnisse lassen sich daraus ableiten?

Eine verbesserte Koordinierung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in den Bereichen Beratung und Eingliederungsmaßnahmen wird in zahlreichen Kommunen bzw. Landkreisen erprobt. Der „Leitfaden für Sozialhilfeträger und Arbeitsämter zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser“ vom März 1998 führte zu einer zusätzlichen Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern. Neben den Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der Zusammenarbeit spielen dabei Vereinbarungen zu gemeinsamen Aktivitäten im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik eine besondere Rolle. Die gemeinsame Planung und Durchführung von Eingliederungsprojekten, der Einsatz von Koordinatoren beispielsweise für die Organisation von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen, eine einheitliche Zugangsstelle sowie die Verknüpfung von SGB III- und BSHG-Leistungen in Form einer Kombi- oder Aufstokkungsförderung sind dabei die am häufigsten praktizierten Projekte.

Verallgemeinerbare Aussagen zur Wirksamkeit dieser neuen Projekte sind noch nicht möglich. Die Erfahrungen aus den bekannten Modellprojekten und der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern sollen aber systematisch mit dem Ziel ausgewertet werden, festzustellen, welche Maßnahmen und Strukturen vorbildhaft und verallgemeinerungsfähig sind.

3. Sind die Aussagen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Walter Riester, zutreffend, daß die Bundesregierung plant, die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in zwei oder drei Bundesländern zu erproben?

Ja. Es ist zutreffend, daß die Bundesregierung beabsichtigt, Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe stellen, mit den Bundesländern zu erörtern. Wie eine bessere Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausgestaltet werden kann, wird nur verlässlich beantwortet werden können, wenn auch regional begrenzte Modellversuche durchgeführt werden. Sie können auch Erkenntnisse darüber liefern, durch welche Maßnahmen die Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und Arbeitsämtern verbessert werden kann, wie die berufliche Eingliederung von langzeitarbeitslosen Arbeitslosen- und Sozialhilfebeziehern erfolgreicher gestaltet werden kann und wie die Schnittstellenproblematik von Arbeitsförderung und Sozialhilfe geklärt werden kann. Über

die nähere Ausgestaltung der Modellversuche wird noch zu entscheiden sein.

4. Wenn ja, in welchem Zeitraum ist eine solche Neuregelung zu erwarten?

Wann eine bessere Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durchgeführt werden kann, läßt sich erst absehen, wenn Ergebnisse der Modellversuche vorliegen.

5. Haben sich bereits Bundesländer zu einem solchen Modellversuch bereit erklärt, und wenn ja, welche?

Es ist zutreffend, daß bereits einige Länder, z. B. Brandenburg, Hamburg, das Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein ihr Interesse und ihre Bereitschaft bekundet haben, Modellversuche durchzuführen.

7. Basieren die Pläne der Bundesregierung zu einer Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe auf den bereits in der letzten Legislaturperiode von der damaligen Bundesregierung dazu vorbereiteten Entwürfen?

Entwürfe der damaligen Bundesregierung zu dem in der Frage angesprochenen Sachverhalt sind nicht vorhanden.

In der letzten Legislaturperiode haben die damaligen Koalitionsfraktionen Überlegungen zu einer Angleichung des Sozialhilfe- und des Arbeitslosenhilferechts für Arbeitslose angestellt (Drucksache 13/9743, S. 3). Diese Überlegungen hat die damalige Bundesregierung jedoch nicht konkretisiert.

8. Welche Vorteile erwartet die Bundesregierung von einer Zusammenlegung der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

Von einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern erwartet die Bundesregierung wesentlich verbesserte Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt für den betroffenen Personenkreis. Den Arbeitslosenhilfebeziehern können hierbei die zahlreichen, oft „kreativen“ Vermittlungsansätze auf kommunaler Ebene ebenso zugute kommen wie die Sozialhilfeempfänger von den Möglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB III profitieren können, wobei für die damit verbundenen Fragen noch eine Regelung getroffen werden muß.

Die zu den Fragen 2 und 3 beschriebenen Modellprojekte werden weitere Erkenntnisse darüber liefern, durch welche kurz- oder mittelfristig umsetzbaren Maßnahmen die Zusammenarbeit zwischen den Sozialämtern und der Arbeitsverwaltung optimiert werden kann, wie die berufliche Integration von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebeziehern verbessert und wie

die Überschneidungen zwischen Arbeitsförderung und Sozialhilfe gemindert werden können.

9. Wie viele Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen gleichzeitig Leistungen der Arbeitslosenhilfe?

Am Jahresende 1997 (aktuelleres Datenmaterial liegt nicht vor) bezogen in Deutschland 290 566 Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gleichzeitig Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung. Die Empfänger von Arbeitslosenhilfe werden nicht gesondert ausgewiesen.

10. Welche Angaben bezüglich Alter, Geschlecht, Ausbildung und Verteilung alte/neue Bundesländer liegen der Bundesregierung über den Personenkreis vor, der Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenunterstützung bezieht?

Die Angaben bezüglich Alter, Geschlecht und Verteilung alte/neue Bundesländer sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Auswertungen der Sozialhilfestatistik im Hinblick auf den Ausbildungsstand von Arbeitslosenhilfebeziehern, die aufstockende Sozialhilfe erhalten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Empfängerinnen/Empfänger laufender Hilfe zu Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und Bezug von AFG-Leistung, Geschlecht und Altersgruppe 1997

Gegenstand der Nachweisung	Alter von . . . bis								
	Unter . . . Jahren								
	Zusammen	15–18	18–21	21–25	25–30	30–40	40–50	50–60	60–65
Früheres Bundesgebiet									
Männlich	144 474	581	3 222	12 445	20 664	47 434	33 275	22 789	4 064
Weiblich	96 126	551	3 643	11 593	14 911	30 061	19 484	13 600	2 283
Insgesamt	240 600	1 132	6 865	24 038	35 575	77 495	52 759	36 389	6 347
Neue Länder und Berlin (Ost)									
Männlich	21 681	24	1 505	3 686	3 629	6 656	4 190	1 807	184
Weiblich	28 285	17	1 628	5 073	3 912	8 899	5 683	2 960	113
Insgesamt	49 966	41	3 133	8 759	7 541	15 555	9 873	4 767	297
Deutschland									
Männlich	166 155	605	4 727	16 131	24 293	54 090	37 465	24 596	4 248
Weiblich	124 411	568	5 271	16 666	18 823	38 960	25 167	16 560	2 396
Insgesamt	290 566	1 173	9 998	32 797	43 116	93 050	62 632	41 156	6 644

11. Welche speziellen Anstrengungen hat die Bundesregierung bislang unternommen, um möglichst viele Personen, die gleichzeitig Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfeleistungen beziehen, wieder dauerhaft in eine subventionsfreie Beschäftigung zu bringen?

Die Bundesregierung hält die Integration von allen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern in Arbeit für wichtig, gleichgültig ob sie Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder beide Leistungen nebeneinander beziehen.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und in welchem Umfang von der in der letzten Legislaturperiode von der alten Bundesregierung mit dem neu gefaßten § 18 Abs. 5 BSHG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Hilfeempfängern finanzielle Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bieten?

Statistische Erhebungen zu der Frage liegen noch nicht vor. Der Bundesregierung sind Sozialhilfeträger bekannt, die von der Bestimmung Gebrauch gemacht haben. So gibt es in verschiedenen Bundesländern Initiativen, die auf eine vermehrte Anwendung des Arbeitnehmerzuschusses zielen. Nordrhein-Westfalen z. B. hat im November 1998 das Pilotprojekt „Integrierte Hilfe zur Arbeit“ initiiert, in dessen Rahmen die Erprobung des neuen § 18 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen ist. Ein weiteres Beispiel für die Nutzung der Möglichkeiten des § 18 Abs. 5 BSHG ist das geplante „Einstiegsgeld“ in Baden-Württemberg. Es ist für arbeitsfähige Langzeithilfeempfänger gedacht, deren Arbeitseinkommen bei Arbeitsaufnahme für einen befristeten Zeitraum zu einem erheblich geringeren Teil als bisher auf die Sozialhilfe angerechnet werden soll. Noch in diesem Sommer sollen im Rahmen eines Modellversuchs verschiedene Varianten des Einstiegsgeldes in 8 Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg eingeführt werden.

13. Stimmt die Bundesregierung mit der Aussage des designierten Präsidenten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in der „Welt“ vom 13. April 1999 überein, daß eine Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe „weniger Transferzahlungen, eine strengere Bedürftigkeitsprüfung und den Wegfall von staatlichen Rentenzahlungen für Langzeitarbeitslose“ bedeuten würde?
14. Wenn ja, auf welche Summe schätzt die Bundesregierung die Einsparungen bei den Transferleistungen und bei den staatlichen Rentenzahlungen?

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie die Integration der Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe effektiver als bisher unterstützt werden kann. Die Summe etwaiger Einsparungen ist derzeit nicht abschätzbar.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen einer Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe die Angleichung der Hilfen zur Arbeit nach dem BSHG und der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III?

Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen der Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Sozialamt Arbeitslosen besser als bisher eine möglichst effiziente Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hierzu sollen zunächst die jeweiligen Stärken der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG und der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III optimiert werden. Außerdem soll geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen den Beziehern von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die Instrumente des jeweils anderen Systems zugänglich gemacht werden können.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung bei einer Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe die Einführung einer an die Sozialhilfe angelehnten Bedürftigkeitsprüfung für die Hilfebedürftigen, und wenn ja, welche Kriterien sind hierfür geplant?
17. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Vermögenseinsatz bei Leistungen der Arbeitslosenhilfe dem Vermögenseinsatz bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt anzugleichen?
18. Hat die Bundesregierung bereits Überlegungen angestellt, welche staatliche Ebene die Finanzierung des neuen Leistungssystems übernehmen soll, nachdem derzeit die Arbeitslosenhilfe vom Bund und die Sozialhilfe von den Kommunen getragen wird?

Auf die Antworten zu den vorhergehenden Fragen wird hingewiesen.

19. Hat die Bundesregierung die Pläne zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bereits mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert, und welche Auffassung haben die Kommunalen Spitzenverbände vertreten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

20. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Städte, Gemeinden und Kreise bei einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nicht zusätzlich belastet werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Aussagen, wie eine eventuelle zusätzliche Belastung der Kommunen vermieden werden kann, sind nur auf der Grundlage der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erst noch vorzulegenden Vorschläge möglich.